

Az.: 4 A 265/12
6 K 525/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Friedrich-Ebert-Straße 33, 04109 Leipzig

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Zwangsgeldfestsetzung
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 16. April 2013

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. Juni 2011 - 6 K 525/11 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung gegen die Aufhebung seiner Zwangsgeldfestsetzung zur Durchsetzung eines von ihm verfügten Anschluss- und Benutzungszwangs gegenüber der Klägerin durch das Verwaltungsgericht.
- 2 Die Klägerin ist seit dem 23. März 2007 Eigentümerin eines bebauten Grundstücks im Satzungsgebiet des Beklagten. Mit Bescheid vom... Februar 2009 forderte sie der Beklagte auf, ihre Grundstücksentwässerungsanlage bis zum 30. April 2009 so zu ändern, dass eine Einleitung des gesamten auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt (Ziffer 1). Ihr wurde aufgegeben, innerhalb dieser Frist ihre Kleinkläranlage außer Betrieb zu nehmen (Ziffer 2). Zugleich wurde sie verpflichtet, im Umfang des Benutzungsrechts das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ab dem 30. April 2009 in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Ziffer 3). Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen wurde ihr ein Zwangsgeld i. H. v. jeweils 1.000,- € angedroht (Ziffer 4). Die Kosten des Bescheides wurden der Klägerin auferlegt und die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet (Ziffern 5 und 6).
- 3 Nach Ablauf der Befolungsfrist setzte der Beklagte mit Bescheid vom... August 2009 die jeweils angedrohten Zwangsgelder von 1.000,- € fest (Ziffern 1 bis 3) und verfügte

eine Zahlungsfrist zum 13. September 2009 (Ziffer 4). Zugleich drohte er für den Fall weiteren Zuwiderhandels ab dem 13. September 2009 die Festsetzung von weiteren Zwangsgeldern in Höhe von jeweils 1.000,- € an (Ziffer 5).

- 4 Den Widerspruch der Klägerin wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. November 2010 zurück.
- 5 Am 14. Dezember 2010 kam die Klägerin ihrer Zahlungspflicht durch Überweisung des festgesetzten Zwangsgeldbetrages nach.
- 6 Die Klägerin hat gegen den Zwangsgeldfestsetzungsbescheid am 6. Januar 2011 im Wege einer „Klageerweiterung“ in dem bereits anhängigen Klageverfahren 6 K 797/09 Klage erhoben. Sie vertrat die Auffassung, dass die Festsetzung der Zwangsgelder rechtswidrig sei. Die Klageerweiterung sei zulässig, sie beziehe sich auf einen einheitlichen Lebensvorgang. Die erstmalige Androhung der Zwangsgelder sei Gegenstand des bereits anhängigen Verfahrens.
- 7 In der mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 2011 erklärte die Klägerin, seit Anfang Mai 2011 sei ihr Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen und die Kleinkläranlage außer Betrieb genommen worden. Hierzu habe sie sich unter dem Druck der Vollstreckungsmaßnahmen entschlossen. Die festgesetzten Zwangsgelder habe sie bezahlt, halte diese aber nach wie vor für rechtswidrig.
- 8 Auf die Abtrennung des Verfahrens zur Zwangsgeldfestsetzung hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 7. Juni 2011 den Bescheid vom... August 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom... November 2010 aufgehoben. Es liege eine zulässige Klageänderung vor. Die geänderte Klage sei auch begründet. Hierzu hat es auf eine Leitentscheidung der Kammer in einem Parallelverfahren (6 K 267/09) verwiesen. Ergänzend führte es aus: Die Voraussetzungen für die Anwendung von Zwangsmitteln lägen nicht vor. Das Gericht habe festgestellt, dass die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges nebst Zwangsgeldandrohung rechtswidrig gewesen sei. Damit habe auch die nachfolgende Zwangsgeldfestsetzung nebst erneuter Androhung keine Rechtsgrundlage mehr. Zwar möge die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung und Zwangsmittelandrohung für das Zwangsgeldfestsetzungsverfahren in aller Regel ohne

Bedeutung sein. Hier habe aber das Gericht die Grundverfügung sowie die Zwangsmittellandrohung aufgehoben. Zudem sei die Klägerin den - rechtswidrigen - Anordnungen mittlerweile nachgekommen, so dass der Zwangsgeldfestsetzung nicht mehr der bezweckte Beugecharakter sondern ausschließlich Strafcharakter zukomme. Die Klägerin habe deshalb einen Anspruch auf Einstellung und Aufhebung der Vollstreckung.

- 9 Auf den Antrag des Beklagten hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 5. April 2012 - 4 A 476/11 - wegen ernstlicher Zweifel zugelassen. Diese folgten schon aus dem Umstand, dass er mit Beschluss vom 5. April 2012 - 4 A 475/11 - die Berufung gegen die Aufhebung des Bescheides über die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren dauerhafte Benutzung zugelassen habe.
- 10 Zur Begründung seiner Berufung führt der Beklagte aus: Die Klageerweiterung sei unzulässig. Insbesondere sei sie nicht sachdienlich i. S. v. § 91 Abs. 1 VwGO. Letztlich habe auch das Verwaltungsgericht diese Auffassung vertreten, indem es die Klage im Umfang der Zwangsgeldfestsetzung abgetrennt und unter einem neuen Aktenzeichen fortgeführt habe. Die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges sei im Zeitpunkt der Festsetzung des Zwangsgeldes am... August 2009 und auch zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides am... November 2010 in Einklang mit § 2 SächsVwVG vollziehbar gewesen. Daran habe sich auch bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 7. Juni 2011 nichts geändert. Selbst wenn man mit dem 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 21. September 2000 - 1 B 116/00 -) für die Rechtmäßigkeit der Festsetzung von der Maßgeblichkeit der mündlichen Verhandlung ausgehe, könne sich das Verwaltungsgericht schwerlich auf die im Parallelverfahren erst im Anschluss an diese getroffene Entscheidung stützen. Die allein maßgebliche Vollziehbarkeit - nicht Rechtmäßigkeit - der zu vollstreckenden Entscheidung habe auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorgelegen.
- 11 Der Festsetzung des Zwangsgeldes stehe auch kein Vollstreckungshindernis, insbesondere auch nicht nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 SächsVwVG in Gestalt einer Zweckerreichung, entgegen. Nach eigener Erklärung sei die Klägerin ihrer Verpflichtung erst im Mai 2011 nachgekommen. Bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbeschei-

des am 30. November 2010 habe deshalb kein Fall der „Zweckerreichung“ vorgelegen. Auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung komme es nicht an. Im Übrigen sei das Verwaltungsgericht noch zum Zeitpunkt des Urteilserlasses der Auffassung gewesen, dass eine Zweckerreichung im Sinne einer Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache gerade nicht gegeben sei, da es sich bei der Anordnung um einen Dauerwaltungsakt handele. Zudem sei die Klägerin nach den Grundsätzen von Treu und Glauben daran gehindert, sich auf die erst unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung vorgenommene Befolgung ihrer Verpflichtung zu berufen. Im Übrigen komme es im Fall der Beendigung der Zwangsvollstreckung auf diesen Zeitpunkt an. Hier sei mit der Zahlung des Zwangsgeldes durch die Klägerin am 14. Dezember 2010 und damit deutlich vor der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht die Zwangsvollstreckung beendet worden.

12 Ein Fall des § 2a Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG liege nicht vor. Die Aufhebungsentscheidung des Verwaltungsgerichts im Parallelverfahren sei von dem Beklagten angefochten worden, so dass es an der maßgeblichen Unanfechtbarkeit fehle. Letztlich liege insbesondere auch kein Fall der rechtlichen Unmöglichkeit nach § 2a Abs. 1 Nr. 5 SächsVwVG vor. Nach § 11 AbwS sei der Grundstückseigentümer verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlage nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern. § 8 AbwS stelle das Verfahren zur Verfügung, dies ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter zu vollziehen.

13 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. Juni 2011 - 6 K 525/11 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

14 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

15

Der Beklagte sei erstmals am 16. Januar 2009 an die Klägerin mit dem Ansinnen einer Umbindung ihres Grundstücks herangetreten. Dieses sei schon bis dahin eine leitungsgebundene Abwassereinrichtung des Beklagten angeschlossen gewesen. Mit

Schreiben vom 30. Januar 2009 habe sie sich mit einer Umbindung einverstanden erklärt. Zugleich habe sie diesen gebeten, das von ihm beauftragte Unternehmen - die KWL - zu veranlassen, die Umbindung durchzuführen. Zuvor habe die KWL gegenüber ihrer Mutter als vorhergehende Grundstückseigentümerin die Durchführung von Bauarbeiten an der Leitung ausdrücklich untersagt. Eine Reaktion auf ihre Bitte sei hingegen ausgeblieben. Vielmehr habe der Beklagte den im Parallelverfahren angefochtenen Bescheid über den Anschluss- und Benutzungszwang erlassen. Trotz mehrfachen Nachfragen habe sich die KWL erst im April 2011 mit der Klägerin in Verbindung gesetzt und ein Angebot unterbreitet. Die Umbindung sei sodann erfolgt. Der Durchführung einer Verwaltungsvollstreckung habe es nicht bedurft. Die Klägerin habe von Anfang an ihr Einverständnis mit einer Umbindung erklärt. Der Beklagte habe es unterlassen, das von ihm mit der Aufgabendurchführung beauftragte Unternehmen zu veranlassen, die entsprechenden Arbeiten durchzuführen. Zutreffend habe das Verwaltungsgericht festgestellt, dass gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG die Vollstreckung einzustellen sei, da der zu vollstreckende Verwaltungsakt aufgehoben worden sei. Zudem greife auch § 2a Abs. 1 Nr. 4 SächsVwVG. Der mit dem Verwaltungsakt geltend gemachte Anspruch sei erloschen. Dem Zwangsgeld komme kein Strafcharakter zu.

- 16 Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 17 Auf die zulässige Berufung des Beklagten ist das Urteil des Verwaltungsgerichts zu ändern und die Klage abzuweisen. Der angefochtene Bescheid des Beklagten ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 18 Die Frage einer zulässigen Einbeziehung der Zwangsgeldfestsetzungen in das bereits anhängige Klageverfahren 6 K 797/09 kann dahinstehen, da die Klage aus den nachstehenden Gründen jedenfalls ohne Erfolg bleiben muss.

- 19 1. Ein Erfolg der Klage kann nicht auf die Auffassung des Verwaltungsgerichts gestützt werden, dass schon der Anordnungsbescheid des Beklagten zum Anschluss- und Benutzungszwang nebst Androhung eines Zwangsgeldes i. H. v. jeweils 1.000,- € rechtswidrig sei. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage hat der Senat mit Urteil vom heutigen Tage abgewiesen (4 A 262/12).
- 20 2. Auch die weitere Begründung des Verwaltungsgerichts, die Klägerin sei der Anordnung zwischenzeitlich nachgekommen, weshalb die Zwangsgeldfestsetzung aufzuheben sei, rechtfertigt nicht die Aufhebung des angefochtenen Bescheides. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung ist hier der Zeitpunkt der der Zahlung des festgesetzten Zwangsgeldes durch Überweisung vom 14. Dezember 2010, da durch diese das Vollstreckungsverfahren zu dem festgesetzten Zwangsgeld seinen Abschluss fand. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Klägerin die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges noch nicht befolgt.
- 21 Allerdings hat der 1. Senat des SächsOVG die Auffassung vertreten, dass es für die Frage der Rechtmäßigkeit einer Zwangsgeldandrohung auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ankomme (Beschl. v. 21. September 2000 - 1 B 116/00 -). Hiervon ausgehend käme es in Betracht, ein Vollstreckungshindernis nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 SächsVwVG in Gestalt der Zweckerreichung anzunehmen, welches zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Zwangsgeldfestsetzungen führen könnte.
- 22 Zur Begründung hat der 1. Senat ausgeführt:
- „Maßgebend für die Beurteilung der Sachlage bei der Anfechtungsklage gegen die wiederholte Zwangsgeldandrohung (§§ 20, 22 SächsVwVG) zur Durchsetzung der auf § 20 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - gestützten und sofort vollziehbaren (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) Beseitigungsanordnung ist allerdings nicht der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (hier: Erlass des Widerspruchsbescheids vom 12.1.1998), wie das Verwaltungsgericht angenommen hat, sondern der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (ebenso VGH Bad.-Württ., Urt., v. 16.4.1994, NVwZ-RR 1995, 120; für eine Zwangsgeldfestsetzung im Beschwerdeverfahren s. HessVGH, Beschl. v. 12.12.1996, NVwZ-RR 1998, 154 [155] m.w.N.). Dies folgt aus dem für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts heranzuziehenden materiellen Recht (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12. 1994, BVerwGE 97, 214 [220 f.] m.w.N.; SächsOVG, Beschl. v. 18.7.2000 - 1 B 544/99 -; s. auch Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 113 RdNr. 42 ff.). Dem steht nicht entgegen, dass das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen, an dem die Zwangsgeldandrohung vorrangig zu messen ist, keine ausdrückliche Regelung über den für die gericht-

liche Beurteilung maßgebenden Zeitpunkt enthält, wie sie in einzelnen Gesetzen zu finden ist (vgl. etwa § 77 Abs. 1 AsylVfG). Die vom Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 14.12.1994, BVerwGE 97, 214 [220 f.]; ebenso SächsOVG, Beschl. v. 18.7.2000 - 1 B 544/99 -) angenommene „Regel, dass bei der Anfechtung von Verwaltungsakten ohne Dauerwirkung die Sachlage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung maßgebend ist“ gilt nur „im Zweifel“ (so ausdrücklich BVerwG, aaO, 214 [220]), also nur dann, wenn dem auszulegenden materiellen Recht nichts anderes zu entnehmen ist.

Dass im Anfechtungsprozess gegen eine selbstständige Zwangsgeldandrohung (§§ 20, 22 SächsVwVG) auch nachträgliche Veränderungen der Sachlage bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen sind, folgt nicht nur aus dem Beugezweck dieses Zwangsmittels, sondern auch aus den Grundsätzen des mehrstufigen Vollstreckungsverfahrens, wie sie dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen zugrunde liegen. Danach ist die Wirksamkeit, nicht die Rechtmäßigkeit, vorangegangener Verwaltungsakte Bedingung für die Rechtmäßigkeit der folgenden Akte und letztlich der Anwendung des Zwangsmittels (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 23.1.1996, JbSächsOVG 4, 147 [148] = SächsVBl. 1997, 10; Beschl. v. 28.5.1998, JbSächsOVG 6, 143 [145 f.] m.w.N. = NVwZ-RR 1999, 101 [102]; zuletzt SächsOVG, Beschl. v. 11.7.2000 - 1 B 365/99 -). Zudem können mit einem Rechtsmittel gegen Vollstreckungsakte nur Mängel, die diese selbst aufweisen, geltend gemacht werden. Dabei bleiben Einwendungen, die einen vorangegangenen Akt betreffen, im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich unbeachtlich (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11.7.2000 - 1 B 365/99 -; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 7.2.1991, VBlBW 1991, 299; HessVGH, Beschl. v. 4.10.1995, NVwZ-RR 1996, 715 [716]), soweit sie weder die Nichtigkeit dieses Akts bewirken noch nachträglich - insbesondere nach Eintritt der Bestandskraft - entstanden sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.5.1958, BVerwGE 6, 321 [322 f.] für Einwendungen gegen eine bestandskräftige Grundverfügung; Fliegau/Maurer, VwVG Bad.-Württ., Einleitung RdNr. 20 f.; Erichsen/Rauschenberg, Jura 1998, 323 [324 f.] m.w.N. auch zu abweichenden Auffassungen, etwa vom OVG Rhl.-Pf., Beschl. v. 17.11.1981, NJW 1982, 2276, und von Pietzner, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand Januar 2000, § 167 RdNr. 58 ff.). Im Hinblick auf diesen gestuften Einwendungsausschluss ist es nicht nur zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf), sondern auch aus Gründen der Prozessökonomie geboten, nachträglich - d.h. nach der letzten Verwaltungsentscheidung - eingetretene Veränderungen der Sachlage bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen, um möglichst zu vermeiden, dass der Vollstreckungsschuldner (§ 3 SächsVwVG) und die Vollstreckungsbehörde (§ 4 SächsVwVG) auf ein weiteres Klageverfahren verwiesen werden und ein bereits anhängiges Verfahren ausgesetzt werden muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.5.1958, BVerwGE 6, 321 [322 f.]). Aus § 2 Satz 2 SächsVwVG, nach dem die Vollstreckung einzustellen ist, wenn der Zweck der Vollstreckung erreicht ist oder sich zeigt, dass er durch die Anwendung von Zwangsmitteln nicht erreicht werden kann, folgt nichts anderes. Insbesondere ist ihm nicht zu entnehmen, dass nachträglich entstandene Einwendungen nur im Rahmen eines gesonderten (Verwaltungs- und) Streitverfahrens - etwa einer Verpflichtungsklage auf Erlass eines die Vollstreckung für unzulässig erklärenden Verwaltungsakts (so OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 17.11.1981, NJW 1982, 2276 [2267]; Schenke/Baumeister, NVwZ 1993, 1 [5]) oder auf Aufhebung des vorangegangenen Akts (so Pietzner, aaO, § 167 RdNr. 60, für nachträgliche Einwendungen gegen eine Grundverfügung) bzw. einer Feststellungsklage (so OVG NW, Urt. v.

6.4.1976, NJW 1976, 2036 [2038]) - geltend gemacht werden können (vgl. HessVGH, Beschl. v. 12.12.1996, NVwZ-RR 1998, 154 [155]; Erichsen/Rauschenberg, Jura 1998, 323 [325]; i.E. auch - allerdings ohne Begründung - VGH Bad.-Württ., Urt. v.16.4.1994, NVwZ-RR 1995, 120).

- 23 Diese Rechtsprechung lässt sich auch auf den Fall der Zwangsgeldfestsetzung übertragen. So geht auch das Bundesverwaltungsgericht bei Klagen gegen Zwangsgeldfestsetzungen davon aus, dass bei noch andauernden Vollstreckungsverfahren grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder der Entscheidung des Berufungsgerichts - als letzte Tatsacheninstanz - für die Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit maßgeblich ist (Urt. v. 14. März 2006 - 1 C 11/05 - juris Rn. 8). Etwas anderes gilt hingegen nach der auch vom Senat geteilten Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts für den Fall, dass das Vollstreckungsverfahren für das festgesetzte Zwangsgeld abgeschlossen ist. In diesem Fall bestimmt sich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beendigung des Vollstreckungsverfahrens (Urt. v. 14. März 2006, a. a. O.).
- 24 Davon ausgehend ist hier der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Zwangsgeldfestsetzung der Zeitpunkt der Überweisung des festgesetzten Zwangsgeldes durch die Klägerin. Maßgeblicher Zeitpunkt ist deshalb der 14. Dezember 2010. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:
- 25 Bei der Vollstreckung eines festgesetzten Zwangsgeldes handelt es sich um die Vollstreckung eines Leistungsbescheides, der nach § 12 Abs. 1 SächsVwVG durch Beitreibung vollstreckt wird. Durch die Zahlung der Klägerin ist hingegen die festgesetzte Forderung des Beklagten erloschen, was dessen Beitreibung ab diesem Zeitpunkt entgegensteht, so dass die Zwangsvollstreckung abgeschlossen ist.
- 26 Kommt es hiernach auf den 14. Dezember 2010 als dem Zeitpunkt der Überweisung des festgesetzten Zwangsgeldbetrages für die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Zwangsgeldfestsetzung an, bestehen keine Bedenken an der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides.
- 27 In Gestalt des gemäß seiner Ziffer 6 sofort vollziehbaren Anordnungsbescheides zum Anschluss- und Benutzungszwang lag der Zwangsgeldfestsetzung ein vollstreckbarer Verwaltungsakt i. S. v. § 2 Nr. 2 SächsVwVG zugrunde. Dieser war bis zur Beendi-

gung der Zwangsvollstreckung am 14. Dezember 2010 wirksam. Mit dem Festsetzungsbescheid wurde das angedrohte Zwangsgeld in der angedrohten Höhe festgesetzt. Im maßgeblichen Zeitpunkt der Beendigung der Zwangsvollstreckung durch Überweisung des festgesetzten Zwangsgeldes lag auch kein Vollstreckungshindernis nach § 2a SächsVwVG vor. Insbesondere lag kein Fall der Zweckerreichung vor. Dem angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang kam die Klägerin erst im Mai 2011 nach.

28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

29 Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

RinOVG Düvelshaupt ist an einer Unterschriftsleistung gehindert und diese zu ersetzen

gez.:
Künzler

Kober

Künzler

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 3.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. 1.6.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

RinOVG Düvelshaupt ist an einer Unterschriftsleistung gehindert und diese zu ersetzen

gez.:
Künzler

Kober

Künzler

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ufer

Urundsbeamtin der Geschäftsstelle